

suchungshaft noch vorliegen. Das Ergebnis ist zum Zwecke der Nachprüfung aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist im Ermittlungsverfahren (§ 103) hat der zuständige Staatsanwalt auch über die Notwendigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden.

(3) Die Prüfungspflicht obliegt auch den Untersuchungsorganen. Sie haben den Staatsanwalt sofort zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weggefallen sind.

§132

Aufhebung des Haftbefehls

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen. Er ist insbesondere aufzuheben, wenn der Angeklagte freigesprochen oder wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird. Der Verhaftete ist sofort zu entlassen.

(2) Nach Aufhebung des Haftbefehls kann der Staatsanwalt den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen (§ 125 Absatz 2), wenn er binnen 24 Stunden gegen den den Haftbefehl aufhebenden Beschluß Beschwerde oder gegen das Urteil, das zur Aufhebung des Haftbefehls führte, Protest einlegt und zugleich beim Rechtsmittelgericht den Erlaß eines neuen Haftbefehls beantragt. In diesem Fall hat das Gericht erster Instanz sofort die Akten dem Rechtsmittelgericht vorzulegen.

§133

Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung

Ist die Anklage noch nicht erhoben, ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn der Staatsanwalt es beantragt. Er kann die Entlassung des Beschuldigten schon vor der Entscheidung des Gerichts anordnen.

§134

Zuständiges Gericht

Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, werden vom Kreisgericht oder vom Prozeßgericht erlassen.

§135

Besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter

(1) Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte können die Verpflichtung dafür übernehmen, daß sich ein jugendlicher Beschuldigter oder Angeklagter dem Strafverfahren nicht entzieht und den Ladungen Folge leistet.

(2) Die Verpflichtung zur besonderen Aufsicht von Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist zulässig, wenn ein Vergehen den Gegen-